

1696/AB XXI.GP
Eingelangt am: 27.2.2001
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1765/J - NR/2001 betreffend Rückforderungen aus Vergaben an die Euroteam - Gruppe, die die Abgeordneten Otmar Brix und Genossen am 18. Januar 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 7.:

Der für den Fachhochschulbereich zur Anwendung gelangende Finanzierungsmodus (pauschale Zuweisung der „Normkosten“ auf der Grundlage der Förderungsverträge sowie nachträgliche Kürzung bei Überschreitung der für Studienabbrecher vorgesehenen „Toleranzgrenze“) hat seine Grundlage in den vom Ministerrat beschlossenen „Entwicklungs - und Finanzierungsplanungen für den Fachhochschulbereich“.

Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Fachhochschul - Studienganges durch den Fachhochschulrat erforderlich sind, sind im Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, idF BGBl. I Nr.72/1998, geregelt. Gemäß § 2 leg. cit. können als Erhalter von Fachhochschul - Studiengängen " [...] der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts“ fungieren. Das Bestehen einer solchen juristischen Person wird durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Auszug aus dem Vereinsregister, Nichtuntersagungsbescheid bzw. Auszug aus dem Firmenbuch) nachgewiesen.

Auf dieser Grundlage erfolgten die Zuweisungen von Fördermitteln des Bundes an den Erhalter BFI - GesmbH. Die Bundesmittel betragen bisher insgesamt ATS 88,000.000,--. Diese Zuweisungen und Mittelverwendungen erfolgten entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und sind daher nicht zurückzufordern.